

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 30.9.2004
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2344
MMag. Gerald Kögl

Zahl: LAD-VD-B590/10011-2004

Betr: BMSG; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissions-gesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: 40101/0008-IV/1/2004

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich das Land Burgenland klar zur Integration und Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie zum Schutz dieser Personengruppe vor Benachteiligung bekennt. Seitens des Landes Burgenland wurden in den letzten Jahren dementsprechend auch wichtige Maßnahmen zur

Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen gesetzt. Legistische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen werden daher auch grundsätzlich begrüßt.

Der vorliegende Entwurf regelt – im Gegensatz zum Vorbegutachtungsentwurf – nur mehr jene Bereiche, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Die Länder haben vorgeschlagen, gemeinsame Standards für jene Bereiche, die in Landeskompetenz fallen, in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festzulegen.

Trotz dieses Umstandes sieht sich das Land Burgenland zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 1 iVm. § 5 (Geltungsbereich, Diskriminierungsverbot):

§ 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs schränkt den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten ein. §§ 4f untersagen sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Gemäß § 5 Abs. 2 liegt eine verbotene mittelbare Diskriminierung u.a. dann vor, wenn Barrieren Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Menschen in besonderer Weise benachteiligen können.

In den Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, dass vom Diskriminierungsverbot auch Bereiche, die von Selbstverwaltungskörpern oder in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern vollzogen werden, erfasst sind. In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 wird ausgeführt, dass eine mittelbare Diskriminierung aufgrund gestalteter Lebensbereiche u.a. dann anzunehmen ist, wenn auf Grund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit besonderen Bedürfnissen etwa die Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung nicht möglich ist.

Hinsichtlich des Verbots kommunikationstechnischer Barrieren als mittelbare Diskriminierung in mittelbarer Bundesverwaltung ist auszuführen, dass dem Bund keine Kompetenz zur Regelung der Organisation der Landesverwaltung zukommt, sondern diese den Ländern selbst obliegt (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Gleiches gilt für bauliche Barrieren. Der Bund hat somit keine Kompetenz, hinsichtlich der Regelung der kommunikationstechnischen und baulichen Ausgestaltung jener Bauten, in denen Landesbehörden untergebracht sind – auch dann nicht, wenn diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung funktionell für den Bund tätig sind.

§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs ist daher in dem Maße als kompetenzwidrig anzusehen, als er sich auf Bereiche bezieht, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Zu § 10 (Geltendmachung von Ansprüchen bei Behörden):

Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 9 Abs. 1 (Ersatz von Vermögensschaden und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) vor dem UVS, sollte eindeutig festgelegt werden, dass eine Anrufung der Bundesberufungskommission gegen Bescheide des UVS – und zwar unabhängig davon, ob der UVS in erster oder letzter Instanz entscheidet – gemäß § 10 Abs. 7 nicht zulässig ist.

Weiters wirft § 10 des vorliegenden Entwurfs die Frage auf, ob es zweckmäßig ist, die Behörden, in deren Zuständigkeit die Verletzung des Diskriminierungsverbotes angeblich vorgekommen ist, mit der Entscheidung über die Ansprüche gemäß § 9 Abs. 1 zu betrauen. Dies erscheint in Hinblick darauf, dass es sich offensichtlich um eine Entscheidung in eigener Sache handelt, bedenklich.

Gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz ist die „befasste Behörde“ verpflichtet, an einer Schlichtung mitzuwirken. Es wird angeregt, den Ausdruck „befasste Behörde“ durch den Ausdruck „zuständige Behörde“ zu ersetzen. Im Besonderen Teil der

Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 wird u.a. ausgeführt, dass im Falle eines anhängigen Rechtsmittels oder wenn eine Rechtsmittelfrist noch offen ist, auch die Berufungsbehörde an der Schlichtung mitzuwirken hat. Diese zusätzliche Belastung der Berufungsbehörden erscheint überzogen und zudem auch bedenklich, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal feststeht, ob überhaupt eine Berufung erhoben und damit eine Zuständigkeit der Berufungsbehörde begründet wird.

Hinsichtlich jener Verfahren, in denen der Unabhängige Verwaltungssenat als erste und letzte Instanz entscheidet, stellt sich die Frage, ob nicht eine nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausreichend ist. Das Unterwerfen eines Tribunals unter ein vorgelagertes Schlichtungsverfahren bei einer anderen Behörde erscheint nicht unbedenklich, auch wenn die andere Behörde durch Verfassungsbestimmung als Tribunal eingerichtet werden soll. Als Alternative könnte die zwingende Vornahme eines Schlichtungsversuchs zwischen dem Antragssteller und dem Rechtsträger direkt im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen werden, wobei dem Rechtsträger zumindest Parteistellung in Behördenverfahren zuerkannt werden müsste, sofern er nicht direkt zur Entscheidung berufen ist.

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sind Gesetzesentwürfe der Bundesministerien den Ämtern der Landesregierungen unter Setzung einer Stellungnahmefrist von mindestens vier Wochen zu übermitteln. Dabei ist eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen. Der gegenständliche Entwurf wird den gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht gerecht, da im Vorblatt keine Kostendarstellung für die übrigen Gebietskörperschaften enthalten ist. Das Land Burgenland geht sohin davon aus, dass für den Fall der Realisierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs die dadurch zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben vom Bund an die Länder zu ersetzen wären.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meier', written in a cursive style.